

Name

Dienststelle

Antrag auf die allgemeine Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens

Ich beantrage die allgemeine Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens (nur Kraftwagen, keine anderen motorbetriebene Fahrzeuge) aus einem der nachfolgenden Gründe:

1. jährliche Fahrleistung von mindestens 6.000 km

Entsprechend der dienstlichen Fahrleistung mit einem privaten Kraftwagen innerhalb der letzten 12 Monate beantrage ich für die Dauer eines Jahres die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens.

oder

2. monatliche Fahrleistung von mindestens 500 km

Da nicht zu erwarten ist, dass ich eine dienstlich bedingte jährliche Jahreslaufleistung von 6.000 km erreichen werde, jedoch aufgrund der bestehenden Arbeitssituation

im Monat/in den Monaten

voraussichtlich eine monatliche Fahrleistung von mindestens 500 km erreichen werde, beantrage ich die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens

für den Monat/die Monate

oder

3. keine zu erwartende Mindestfahrleistung, jedoch ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis an der Benutzung eines privaten Kraftwagens

Unabhängig einer zu erbringenden Mindestlaufleistung von 6.000 km/Jahr bzw. 500 km/Monat beantrage ich die allgemeine Anerkennung einer erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens für die Dauer eines Jahres bzw. für den Zeitraum

von:

bis:

aufgrund eines der nachfolgenden Gründe:

- das Dienstgeschäft bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- schweres (mind. 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck – mitzuführen ist,

- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden können,
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG – vorliegt.

Mir ist bekannt, dass die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens an nachfolgende Bedingungen geknüpft ist:

1. Für die Durchführung der einzelnen Dienstreisen kann kein Dienstfahrzeug genutzt werden.

Als Bediensteter, der die Möglichkeit der Nutzung eines Dienstfahrzeuges hat (z. Zt. bei den Staatlichen Schulämtern, dem LJA, dem LISUM und dem SPFW) habe ich hierzu jeweils den abgelehnten Fahrtrag zur Nutzung eines Dienstfahrzeuges der Reisekostenrechnung beizufügen bzw. nachzuweisen, dass die Nutzung des privaten Kraftwagens wirtschaftlicher ist, als die Nutzung eines Dienstfahrzeuges. Sofern ich nicht zum Personenkreis zur Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges gehöre, reicht eine von mir einmalig abgegebene schriftliche Erklärung aus, in der ich begründe, warum ich nicht zum Personenkreis der möglichen Nutzer eines Dienstkraftfahrzeuges gehöre.

2. Sofern die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses aus den im Antrag unter der Ziffer 1 oder 2 genannten Gründen beantragt wird und die Anerkennung vom Erreichen der entsprechenden Fahrleistung abhängig ist (6.000 km/Jahr bzw. 500 km/Monat), habe ich die entsprechende Fahrleistung mittels eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Das Fahrtenbuch habe ich nach Ablauf der jeweiligen Anerkennungsfrist (1 Jahr bzw. 1 Monat) meiner zuständigen Reisekostenstelle zur Kontrolle vorzulegen.

Mir ist bewusst, dass die Zahlung des Differenzbetrages zwischen der höheren (§ 5 Abs. 2 BRKG) und der normalen Wegstreckenentschädigung (§ 5 Abs. 1 BRKG) ebenso wie die Erstattung eines möglichen Sachschadens am privaten Kraftwagen der Rückforderung unterliegt, sofern die für die Anerkennung erforderliche Laufleistung nicht erreicht wird und bei einer Fahrt, bei der ein Sachschaden eingetreten ist, auch kein anderer Grund, der die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses rechtfertigen würde, vorgelegen hat.

3. Sofern die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses aus einen der unter der Ziffer 3 genannten Gründe beantragt wird, habe ich den entsprechenden Grund in geeigneter Form nachgewiesen (Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. Nachweis der Verbindungen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel) bzw. in der Reisekostenrechnung zu begründen (Mitnahme von Dienstgepäck oder Erledigung von zwei Dienstgeschäften an verschiedenen Stellen). Mir ist bewusst, dass mir keine erhöhte Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG für die Dienstreisen gewährt wird, bei denen keine entsprechenden Begründungen von mir abgegeben werden. Da die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses hier nicht vom Erreichen einer bestimmten Fahrleistung abhängig ist, besteht zum Führen eines Fahrtenbuches keine Verpflichtung.

Ort, Datum

Unterschrift